

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin (Postanschrift)



Die Senatsverwaltung
ist seit Mai 2009 als
familienbewusster
Arbeitgeber zertifiziert.

Herrn
Johannes-Martin Teske
Badminton-Verband Berlin-Brandenburg e.V.
Jesse-Owens-Allee 2

14053 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: IV C 1
Bearbeiter Hr. Holm
Zimmer: 2122

Dienstgebäude: Berlin Mitte
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Tel. Durchwahl (030) 90223 – 2961
Vermittlung (030) 90223 – 0
Intern 9223
Fax Durchwahl (030) 9028 – 4626
Mail bernd.holm@seninnds.berlin.de
www.berlin.de/sen/inneres

Datum 10.07.2020

**Antrag auf Genehmigung des Wettkampfbetriebs im Rahmen des vorgelegten Nutzungs- und Hygienekonzepts für die Sportart Badminton
Ihr Mail-Schreiben vom 02. Juli 2020**

Sehr geehrter Herr Teske,

nach § 5 Absatz 7 der vom Berliner Senat am 23.06.2020 beschlossenen SARS-Cov-2-Infektionsschutzverordnung kann der Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten zugelassen werden, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet.

Ich genehmige daher ab sofort die beantragte Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebs in der Sportart Badminton mit der Auflage, dass unter Beachtung der Empfehlungen des Deutschen Badminton Verbandes e.V. vom 15.06.2020 die nachfolgenden Hygieneregeln umgesetzt werden:

- In geschlossenen Räumen gilt das Gebot, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt auch für die Sporthalle, jedoch nicht für die Sportler und Sportlerinnen während des Spiels.
- Ebenso ist der Aufenthalt aller Personen in geschlossenen Räumen nach § 3 der Infektionsschutzverordnung zu dokumentieren und für vier Wochen aufzubewahren oder zu speichern, danach zu löschen oder zu vernichten.
- Für alle Anwesenden gilt das 1,5 m Abstandsgebot, außer für die Sportler während der Sportausübung (unbeabsichtigtes Nähern im Doppel)
- Zuschauer und Zuschauerinnen sind zugelassen, sofern es das Hygienekonzept der jeweiligen Sporthalle ermöglicht. Die Gesamtzahl der anwesenden Personen inkl. SportlerInnen darf jedoch nach der aktuellen Infektionsschutzverordnung nicht mehr als 300 betragen.

Die Sicherstellung der strikten Einhaltung der in Ihrem Nutzungs- und Hygienekonzept für die Durchführung von Wettbewerben enthaltenen Maßnahmen liegt in der Verantwortung

der veranstaltenden Sportorganisationen. Sollten die Beschränkungen und Auflagen tatsächlich nicht eingehalten und umgesetzt werden, können die Veranstaltungsstätten durch die zuständige Stelle (örtlich zuständiges Gesundheitsamt) gesperrt und die vorliegende Genehmigung durch mich widerrufen werden.

Bei Veränderungen der Rechtslage durch die Eindämmungsmaßnahmenverordnung ist es Ihre Aufgabe, das Hygiene- und Nutzungskonzept fortzuschreiben, die Senatsverwaltung für Inneres und Sport in Kenntnis zu setzen und Änderungswünsche einzuarbeiten.

Darüber hinaus bitte ich zu beachten, dass ggf. bei Änderungen der epidemiologischen Lage auch kurzfristige Absagen geplanter Veranstaltungen erfolgen können.

Bitte informieren Sie die ihrem Verband angeschlossenen Vereine über den Inhalt der Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Holm

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Holm', written in a cursive style.